

Abschrift

**Amtsgericht Kaufbeuren**

Az.: 4 C 1175/13



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Kaufbeuren durch die Richterin am Amtsgericht Klokočka am 02.12.2013 auf Grund des Sachstands vom 19.11.2013 folgendes

**Endurteil**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 40,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 31.07.2013 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 40,00 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht ein Schadensersatzanspruch in begehrteter Höhe zu.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ergibt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kaufbeuren als Streitgericht aus §§ 3, 4 I, 32 ZPO, 23 Nr.1, 71 I GVG.

II.

Weiterhin ist die Klage begründet. Dem Kläger steht ein Zahlungsanspruch in begehrteter Höhe zu.

1.

Der Zahlungsanspruch selbst ergibt sich unstreitig dem Grunde nach aus §§ 823 I, II BGB i.V.m. StVO, 115 I Nr.1 VVG, 1 PflVG.

2.

Der Höhe nach ist dieser jedoch hinsichtlich der Kosten für die Reparaturbestätigung des Kraftfahrzeuges durch einen Sachverständigen streitig. Diese werden jedoch ebenfalls vom Umfang des Schadensersatzes erfasst.

a) Grundsätzlich sind im Rahmen der §§ 249 ff. BGB auch all diejenigen Kosten zu ersetzen, welche zur Feststellung des zu ersetzenden Schadens notwendig sind, beispielsweise auch Sachverständigengutachten, wobei der Geschädigte in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung frei ist, jedoch als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen kann, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen (vgl. BGH, Urteil vom 23. 1. 2007 - VI ZR 67/06).

b) Die Behauptung der Beklagten, dass nun aber vorliegend die streitgegenständlichen Kosten für die Reparaturdauerbestätigung durch einen Sachverständigen nicht notwendig gewesen seien, da nicht erforderlich, geht fehl.

Denn die Beklagte selbst forderte vom Kläger mit Schriftsatz vom 29.01.2013 zum Nachweis

der Ausfallzeit des streitgegenständlichen, noch bedingt fahrbereiten Kraftfahrzeugs, eine schriftliche Reparaturbestätigung durch eine Werkstatt oder eine Reparaturkostenrechnung, aus welcher sich die Reparaturzeit ergibt, ein. Dies war dem Kläger durch seine selbst vorgenommene Reparatur in dieser Form naturgemäß nicht möglich.

Daher sah sich der Kläger zu Recht veranlasst, anderweitig eine vergleichbare Bestätigung zu beschaffen, da die Beklagte vor Begleichung einen Nachweis über den Nutzungsausfallschaden für die angegebenen 4 Tage verlangte.

c) Auch die Ausführungen der Beklagten, dass sie nicht wusste, dass der Kläger das Kraftfahrzeug selbst reparierte, und sie in diesem Falle auf selbstständiges Nachfragen des Beklagten hin auch ein einfaches Photo des reparierten Autos als Nachweis akzeptiert hätte, greifen nicht durch.

Denn eine Abrechnung auf Gutachtenbasis mit anschließender Nicht - oder Selbstreparatur ist nicht nur unstreitig zulässig, sondern auch weit verbreitet und üblich. Vorliegend wurde ebenfalls auf Gutachtenbasis abgerechnet. Einer Großversicherung kann nun nicht unterstellt werden, dass sie nicht damit rechnen muss, dass ein Auto hierbei nicht oder selbst repariert wird. Daher wäre es die Pflicht der Versicherung gewesen, in ihrem standardisierten Anschreiben auch zum Ausdruck zu bringen, dass der angeforderte Nachweis in einem solchen Falle auch anderweitig, zum Beispiel durch einfache Übersendung von Photos, erbracht werden könne.

d) Folglich kann dem Kläger auch kein Vorwurf des Mitverschuldens in Form der Verletzung seiner Schadensminderungspflicht nach § 254 II 1 Var. 3 BGB gemacht werden.

Zum Einen ist eine Nachfrage bei der Beklagten dahingehend, ob außer der explizit verlangten Bestätigung, aus welcher sich die Ausfallzeit ergibt, auch etwas völlig anderes wie beispielsweise ein bloßes Lichtbild akzeptiert würde, nicht nur nicht als naheliegend, sondern als eher abwegig anzusehen.

Aus dem Verlangen der Beklagten ergibt sich nämlich ja gerade, dass es ihr um einen Nachweis der konkreten, durch eine Reparatur bedingten Ausfallzeit geht. Durch ein Photo wäre dies ja gerade nicht belegt. Dass die Beklagte sich im vorliegenden Falle aber angeblich hiermit begnügen würde, konnte der Kläger nicht ahnen, da im Anschreiben hierfür eben gar nichts angedeutet war. Daher konnte der Kläger rechtmäßigerweise davon ausgehen, dass die Beklagte auf einen konkreten Nachweis der Ausfallzeit bestehen würde, und durfte sich daher einen geeigneten Nachweis besorgen.

Zum Anderen sind die durch das Sachverständigengutachten entstandenen Kosten auch nicht unverhältnismäßig hoch. Die Kosten bewegen sich in dem Rahmen, der üblicherweise von Werkstätten berechnet wird.

3.

Die Zinsforderung ergibt sich aus §§ 280 I 1, II, 286 I 1, II Nr.3, 288 I BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11 Alt. 1, 713

ZPO.

Abwendungsbefugnisse sind nicht anzuordnen, da das Urteil unanfechtbar ist (§ 713 ZPO). Die Berufungssumme von 600,00 € (§511 Absatz 2 Nummer 1 ZPO) wird nicht erreicht. Eine Berufung gegen das Urteil wird nicht zugelassen (§ 511 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4 Nummer 1 ZPO). Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts

Der Streitwertbeschluss beruht auf §§ 3, 4 I ZPO, 48 I 1, 43 I, 63 II 1 GKG.

gez.

Klokočka  
Richterin am Amtsgericht